

GEMEINDE STEINERBERG



ABFALLREGLEMENT

VOM 14. DEZEMBER 2011

ABFALLREGLEMENT

VOM 14. DEZEMBER 2011

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011, gestützt auf die kantonalen Vorschriften zum Schutz der Gewässer und über den Umweltschutz, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet Steinerberg gültig.

Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Abfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechts.

Art. 2 Begriffe

- Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.
- Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.
- Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten:
- Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - Betriebskehricht: Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.
 - Sperrgut: Brennbarer, sperriger Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Abmessung nicht in die zugelassenen Abfallgebände passt.
 - Wertstoffe: Abfälle, die aus Haushaltungen stammen und welche ganz oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können.
- Bauabfälle: Abfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen.
- Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere, technische und organisatorische Massnahmen erfordern.
- Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.

Art. 3 Grundsätze

Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Abfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung durch Herausgabe eines Abfallkalenders. Dieser enthält insbesondere Informationen über

- a) Sammeltage und Sammelrouten
- b) Separatsammlungen
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren finanziert.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bezüglich Sammellogistik und Entsorgung. Er kann den Vollzug einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausständen
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht

Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 bleiben vorbehalten.

Art. 5 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle.

Sämtlicher in der Gemeinde anfallender Siedlungsabfall ist gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

Art. 6 Entsorgung der übrigen Abfälle

Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten beispielsweise und nicht abschliessend:

- Bauabfälle, Bauschutt, Abbruchmaterial
- Erde, Steine, Asche, Feuerungsrückstände
- Explosivstoffe, Gifte
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Tierkadaver, Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

Diese Abfälle sind vom Inhaber den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben. Für Kleinmengen von Sonderabfällen kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kanton Sammelstellen einrichten oder Sammelaktionen durchführen.

Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Wiederverwertbare Stoffe sollen nach Möglichkeit den dafür zur Verfügung gestellten Spezial-sammlungen und Sammelstellen zugeführt werden. Für bestimmte Arten kann der Gemeinderat die Entsorgungsweise vorschreiben.

Art. 7 Abfallablagerung

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen und das Deponieren auf den von der zuständigen Behörde bewilligten Sammelplätzen.

Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehricht benutzt werden. Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

Das Verbrennen jeglicher Arten von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Chemi-nées, Öfen usw. ist verboten.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 10 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Änderungen beschliesst der Gemeinderat.

Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehricht in offiziellen Kehrichtsäcken des ZKRI
- b) Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke mit einer ZKRI-Sperrgutmarke

Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache des Bereitstellers.

Es werden nur die offiziellen Kehrichtgebinde akzeptiert.

Art. 11 Bereitstellung des Kehrichts

Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit den Gemeinden den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrtrucks unmittelbar vor dem Domizil.

Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mindestens sechs Wohneinheiten kann der ZKRI in Absprache mit dem Gemeinderat verlangen, dass die offiziellen Kehrtrucksäcke in Containern von max. 800 Liter Inhalt deponiert werden. Die Container sind gesichert vor der Fahrzeugdurchfahrt an den Strassenrand zu stellen. Nicht am Strassenrand oder auf Standplätzen stehende Container werden nicht geleert. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe können den Abfall ohne Verwendung offizieller Kehrtrucksäcke in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

Art. 12 Direktablieferung

Der ZKRI kann die direkte Ablieferung des Kehrtrucks in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- a) separater Abfuhr, z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- b) offizieller Sammelstellen, z.B. für Glas, Metalle, Öl, Batterien usw.

Die Separatsammlungen werden nach Bedarf von der zuständigen Behörde angeordnet.

Die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis wird empfohlen. Der Gemeinderat kann zusätzlich die Abfuhr organischer Abfälle und deren zentrale Kompostierung einführen.

III. Finanzierung

Art. 14 Gebührenarten

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung werden kostendeckende Mengen- und Grundgebühren erhoben.

Art. 15 Mengengebühren

Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben. Die Höhe wird nach dem Volumen der Behältnisse abgestuft.

Art. 16 Grundgebühren

Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Errichtung, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Anlagen, welche der Wiederverwertung dienen, Entsorgung von Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren gedeckt. Soweit Leistungen vom ZKRI erbracht werden, rechnet die Gemeinde mit dem ZKRI nach dessen Statuten ab.

Die Grundgebühren werden nach dem effektiven Aufwand festgelegt. Gebührenpflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer sowie zusätzlich die Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe. Die Gebühren werden durch das Gemeindekassieramt erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Grundgebühren pro Jahr wird wie folgt nach Gleichwerten (GW) abgestuft:

Gebührenpflichtige	Grundgebühr	1-5 Angestellte	6-10 Angestellte
- Haushaltung	2 GW		
- Ferienhaus, Ferienwohnung	2 GW		
- Haushaltung im Berggebiet (ab Unterbäch)	1 GW		
- Einliegerwohnung oder vermietetes Zimmer	1 GW		

Als Grundlage dienen die Bauakten. Bei einem Neubau ist die volle Gebühr von jenem Zeitpunkt an zu entrichten, ab welchem dieser erstmals teilweise oder ganz bewohnt bzw. genutzt wird.

- Gastbetrieb	2 GW
plus pro 20 Sitze	1 GW
plus pro 30 Sitze, die nicht ständig benützt werden (Gartensitzplatz, Saal)	1 GW
plus pro 3 Gast- oder Hotelbetten	1 GW
plus pro 30 Massenlagerplätze	1 GW

		zusätzlich	zusätzlich
- Schreinerei	2 GW	2 GW	4 GW
- Sägerei	2 GW	-	2 GW
- Zimmerei	2 GW	2 GW	4 GW
- Molkerei	2 GW	2 GW	4 GW
- Schweinemästerei	2 GW	-	2 GW
- Garage, Carrosserie	2 GW	2 GW	4 GW
- Coiffeurgeschäft	2 GW	2 GW	4 GW
- Lebensmittelgeschäft	2 GW	2 GW	4 GW
- übrige Verkaufsläden	2 GW	2 GW	4 GW
- Maler, Gipser	2 GW	2 GW	4 GW
- Elektrogeschäft, -werkstatt	2 GW	2 GW	4 GW
- Bahnhof SOB	2 GW	2 GW	4 GW
- Lagerhaus und dergleichen	2 GW	2 GW	4 GW

- Ingenieur-, Architekturbüro	2 GW	-	2 GW
- Bank, Postbüro	2 GW	-	2 GW
- Versicherungsgesellschaft	2 GW	-	2 GW
- Büro, private Verwaltung	2 GW	-	2 GW

- Öffentliche Verwaltung:Kanzlei	8 GW
- Öffentliche Verwaltung: Strassenunterhalt	8 GW
- Öffentliche Verwaltung: Zivilschutz	2 GW
- Öffentliche Verwaltung: Kirche	2 GW
- Öffentliche Verwaltung: Feuerwehr	2 GW
- Öffentliche Verwaltung: Wasserversorgung	2 GW
- Öffentliche Verwaltung: Hydrantenunterhalt	2 GW
- Friedhof	8 GW
- Schulhaus: je 2 Schüler	1 GW
- Turnhalle: je 15 m2 Turnfläche	1 GW

- St. Annaheim	20 GW
----------------	-------

Die Aufzählung der Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe ist nicht abschliessend.

Für 1 Gleichwert (GW) sind Fr. 15.-- zu entrichten; die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesem Ansatz nicht enthalten.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand. Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann der Gemeinderat die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Teuerung nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise kann zusätzlich ausgeglichen werden. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder Gebührenpflicht zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1974 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Inkrafttreten ist das Abfallreglement vom 8. Dezember 1991 aufgehoben.

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss angenommen am 14. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident

F. Lüthi

Der Gemeindeschreiber

Lu. Lucin



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 6 März 2012

mit RRB-Nr. 243

Der Landammann

A. Hüppner

Der Staatsschreiber

M. B.



Vom Gemeinderat mit GRB-Nr. 12/22 vom 16. April 2012 rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.